

Gesetz über die Änderung der Grenzen zwischen dem 4. und 10. Bezirk und dem 3. und 10. Bezirk

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die im Gesetz vom 2. Juli 1954 über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954), LGBl. für Wien Nr. 18, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. XX/2009, festgelegten Grenzen zwischen dem 4. und 10. Bezirk und dem 3. und 10. Bezirk werden im Bereich des zukünftigen Hauptbahnhofes wie folgt geändert:

1. Die neue Bezirksgrenze zwischen dem 4. und 10. Bezirk beginnt im Schnittpunkt der bisherigen Bezirksgrenze mit der westlichen Randsteinaußenkante des westlichen Straßenbahn-Haltestellenkaps zwischen Südbahnanlage und Wiedner Gürtel, verläuft von dort in dieser Randsteinkante zuerst in nördlicher, dann in nordnordöstlicher Richtung bis zum nördlichen Ende des vorgenannten Haltestellenkaps, dreht dort nach Nordosten, um nach Querung der stadteinwärts führenden Fahrbahn des Südtiroler Platzes in die nordwestliche Randsteinkante des Gleiskörpers der Straßenbahn einzumünden. Dieser Kante folgend überquert die neue Bezirksgrenze die Fahrbahn der verlängerten Argentinierstraße und mündet in den nordwestlichen Rand der die Gleiskonstruktion abschließenden Betonplatten. Dort verläuft sie entlang des Randes dieser Betonplatten bis sie im Bereich der westlichen Gleisgabelung auf der Kreuzung Wiedner Gürtel – Arsenalstraße auf die Bezirksgrenze zwischen dem 3. und 4. Bezirk trifft.
2. Die neue Bezirksgrenze zwischen dem 3. und 10. Bezirk beginnt im Bereich der westlichen Gleisgabelung auf der Kreuzung Wiedner Gürtel-Arsenalstraße im Schnittpunkt der bisherigen Bezirksgrenze mit dem nordwestlichen Rand der die Gleiskonstruktion am Wiedner Gürtel abschließenden Betonplatten. Von dort verläuft sie in nordöstlicher Richtung in diesem Rand bis zum Schnittpunkt mit dem westlichen entsprechenden Betonplattenrand der den

Landstraßer Gürtel querenden Gleisanlage. Entlang des vorgenannten westlichen Betonplattenrandes verläuft die neue Grenze bis zum südöstlichen Ende des südwestlichen Straßenbahn-Haltestellenkaps in der Arsenalstraße und von dort geradlinig weiter, bis sie auf die nördliche Rundung des ersten Fahrbahnteilers stößt, dessen südwestlichem Rand sie folgt, um sich im südwestlichen Rand des zwischen Straßenbahnschleife und Schweizer-Garten-Straße liegenden zweiten Fahrbahnteilers fortzusetzen. Ab hier verläuft die neue Bezirksgrenze in der Fahrbahnmitte der Arsenalstraße bis vor den Kreuzungsbereich Arsenalstraße-Ghegastraße, von wo sie dann geradlinig ausläuft, bis sie in die bestehende Bezirksgrenze zwischen dem 3. und 10. Bezirk im Bereich der nach Südwesten verlängerten südöstlichen Straßenfluchtlinie der Ghegastraße einmündet.

3. Der Verlauf der neuen Bezirksgrenzen zwischen dem 4. und 10. Bezirk und dem 3. und 10. Bezirk ist der planlichen Darstellung in der Anlage zu diesem Gesetz zu entnehmen.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

Problem:

Die derzeitigen Grenzen zwischen dem 4. und 10. Bezirk und zwischen dem 3. und 10. Bezirk würden beim geplanten Umbau des Süd/Ostbahnhofes zum Hauptbahnhof einige vorgesehene Baublöcke durchschneiden und wären auch nach Fertigstellung des Umbaues ohne geodätische Hilfsmittel nur schwer feststellbar. Aus diesem Grund sollen die Bezirksgrenzen zwischen dem 3., 4. und 10. Bezirk in der Weise geändert werden, dass die zum zukünftigen Hauptbahnhof gehörigen Baublöcke ausschließlich in einem Bezirk liegen.

Ziele:

Ziel des Entwurfes ist es, dass die zukünftigen Baublöcke nur in einem Bezirk zu liegen kommen und die BauwerberInnen nur in diesem Bezirk um eine Baubewilligung ansuchen müssen. Außerdem soll damit auch während der gesamten Bauzeit ein möglichst klar in der Natur ersichtlicher Grenzverlauf gegeben sein.

Inhalt/Problemlösung:

Erlassung des Gesetzes über die Änderung der Grenzen zwischen dem 4. und 10. Bezirk und dem 3. und 10. Bezirk, wodurch die Neufestlegung der Bezirksgrenzen in den genannten Bereichen erfolgt.

Alternative:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**Finanzielle Auswirkungen:**

a) Änderung der Grenze zwischen dem 4. und 10. Bezirk

Die Grenzverlegung zwischen dem 4. und 10. Bezirk im Bereich zwischen dem Südtiroler Platz und der Arsenalstraße bewirkt, dass zukünftig die südlich des Wiedner Gürtels gelegenen Gehsteige von privaten Investoren zu betreuen sind (Gehsteigreinigung, Winterdienst). Insoferne kann es zu geringfügigen Kosteneinsparungen für die Stadt Wien kommen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten kann sich im gegenständlichen Bereich das Erfordernis einer geringfügigen Korrektur der Bezirksgrenze zur Anpassung an die in der Natur ersichtlichen Gegebenheiten ergeben.

b) Änderung der Grenze zwischen dem 3. und 10. Bezirk

Die Grenzverlegung zwischen dem 3. und 10. Bezirk im Bereich der Arsenalstraße von der Gebäudekante des derzeit bestehenden Süd/Ostbahnhofes in die Straßenmitte der Arsenalstraße zwischen Landstraßer Gürtel und Ghegastraße erfolgt nur interimistisch für die Bauzeit des neuen Hauptbahnhofes. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Grenze in diesem Bereich an die westliche Gehsteigkante der Arsenalstraße verlegt.

Durch diese Grenzänderungen sind keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen auf die Stadt Wien zu erwarten.

Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften fallen keine Kosten an.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

a) Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

b) Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

c) Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keine EU – rechtlichen Rechtsvorschriften auf diesem Rechtsgebiet

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

ERLÄUTERUNGEN

Die derzeit geltenden Grenzen zwischen dem 4. und 10. Bezirk und dem 3. und 10. Bezirk wurden durch das Gesetz über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954), LGBl. für Wien Nr. 18/1954, festgelegt, wobei dessen § 2 auf die Grenzen der bisherigen gleich bezeichneten Bezirke verweist.

Die Grenze zwischen dem 4. und 10. Bezirk verläuft derzeit in der nordwestlichen Gebäudekante des Südbahnhofes, die Grenze zwischen dem 3. und 10. Bezirk verläuft derzeit in der nordöstlichen Gebäudekante des Ostbahnhofes.

Um zukünftig vorgesehene Baublöcke des geplanten Hauptbahnhofes zur Gänze in einem Bezirk zu situieren und die Grenzen in der Natur leicht feststellen zu können, sind die vorgeschlagenen Änderungen der Bezirksgrenzen zwischen dem 3., 4. und 10. Bezirk erforderlich.

Die zuständigen Organe des 4. Bezirkes werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bei der Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen für den zukünftigen Hauptbahnhof informiert.

Nach Fertigstellung der Bauarbeiten im Bereich des Hauptbahnhofes, Wiedner Gürtel und Arsenalstraße kann sich im gegenständlichen Bereich das Erfordernis einer geringfügigen Korrektur der Bezirksgrenzen zur Anpassung an die in der Natur ersichtlichen Gegebenheiten ergeben. Nach Abschluss der Herstellung der restlichen Gehsteigskanten entlang der Arsenalstraße wird die Bezirksgrenze an diese angepasst.